

## Beschlussvorlage

<b>Vorlagen-Nr.: B 2016/011</b> freigegeben
--

Amt: 32 Ordnungsamt Verfasser: Glöß, Gerd	Datum: 14.01.2016
--	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Technischer und Umweltausschuss	27.01.2016	nicht öffentlich
Finanz- und Verwaltungsausschuss	28.01.2016	nicht öffentlich
Stadtrat	04.02.2016	öffentlich

### **Betreff:**

Brandschutzbedarfsplan der Großen Kreisstadt Freital

### **Sach- und Rechtslage:**

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466)

- § 1 Abs. 1 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458)
- Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Brandschutzbedarfsplan vom 7. November 2005: Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Brandschutzbedarfsplan (SächsABl. S. 1168)

Die Brandschutzbedarfspläne stellen ein außerordentlich wichtiges Instrument für die Absicherung des Brandschutzes in den Städten und Gemeinden dar. Bei der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes sind die oben angeführten gesetzlichen Grundlagen zu beachten. Den Brandschutzbedarfsplan hat die örtliche Brandschutzbehörde (Stadt Freital) aufzustellen, um die erforderliche Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehr zu ermitteln. Gemäß § 1 Abs. 1 SächsFwVO ist festgelegt, dass mindestens folgende Sachverhalte zu berücksichtigen sind:

1. Einwohnerzahl und Fläche der Gemeinde,
2. Art und Nutzung der Gebäude,
3. Art der Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko,
4. Schwerpunkte für die technische Hilfeleistung, auch unter Berücksichtigung von möglichen Einsätzen mit gefährlichen Stoffen und Gütern,
5. geographische Lage und Besonderheiten der Gemeinde,
6. Löschwasserversorgung,
7. Alarmierung der Feuerwehr sowie
8. Erreichbarkeit von Einsatzorten.

Um eine landeseinheitliche Herangehensweise zu erreichen, wurde eine Empfehlung als Handlungsanleitung zur Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes veröffentlicht.

Der Brandschutzbedarfsplan bildet die Arbeitsgrundlage für die Gewährleistung eines wirkungsvollen Schutzes der Bevölkerung bei der Brandbekämpfung, bei der technischen

Hilfe und im Falle öffentlicher Notstände. Die Erfüllung dieses Planes kann weitreichende Konsequenzen nach sich ziehen, beispielsweise im Hinblick auf notwendige Investitionen, auf die Bewilligung von Fördermitteln, die personelle Ausstattung der Feuerwehr oder auch auf die Alarm- und Ausrückeordnung. Aufgrund dessen ist es wichtig, dass dieses Dokument durch einen Stadtratsbeschluss getragen wird. Außerdem ist anzumerken, dass der Brandschutzbedarfsplan im Laufe der Jahre fortzuschreiben ist, um entsprechend auf Entwicklungen und Veränderung zu reagieren.

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 SächsBRKG führen die unteren Brandschutzbehörden die Aufsicht über die kreisangehörigen örtlichen Brandschutzbehörden. Demnach hat die Stadt Freital den erarbeiteten Brandschutzbedarfsplan dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vorzulegen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Erarbeitung des Brandschutzbedarfsplanes hat Honorarkosten nicht verursacht, weil ausschließlich städtische Mitarbeiter beteiligt waren. Kosten zur Erstellung der erforderlichen Exemplare wurden aus dem laufenden Ergebnis- und Finanzhaushalt bereitgestellt.

Der für die Sicherstellung des Brandschutzes in der Stadt Freital und somit auch für die Umnutzung des Brandschutzbedarfsplanes erforderliche finanzielle Aufwand wird bei der jährlichen und mittelfristigen Haushaltsplanung berücksichtigt. Hinsichtlich der Stellenplanung sind für 2016 zwei weitere in Vollzeit beschäftigte Mitarbeiter in der Feuerwehr vorgesehen und im Haushaltsplanentwurf enthalten. Die weitere Personalplanung im Sachgebiet Brandschutz (Aufstockung der hauptamtlichen Kräfte) ist wesentlich abhängig von der Entscheidung, im Stadtgebiet einen neuen Standort der Feuerwache zu entwickeln.

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt den Brandschutzbedarfsplan.**

Rumberg  
Oberbürgermeister

### **Anlagen:**

Brandschutzbedarfsplan der Großen Kreisstadt Freital